

In der Parteigerichtssache

CDU-KV W

g e g e n

CDU-LV B

wegen Erlaß einer Einstweiligen Anordnung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 25. Juni 1981 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Präsident des Landessozialgerichts Dr. Emil Scherer (Beisitzer)
Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Siebeke (Beisitzer)
Landrat a.D. Heinz Wolf (Beisitzer)

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsteller und Beschwerdeführer, der CDU-Kreisverband B-W, durch seinem am 25. Mai 1981 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangenen Schriftsatz vom 21. Mai 1981 die Beschwerde vom 09. Januar 1981 zurückgenommen hat.
Das Parteigerichtsverfahren war daher nach § 21 PGO einzustellen.
2. Nach § 43 Abs. 1 und 2 PGO sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.